

gemeindeverwaltung



3916 ferden

wallis / schweiz

tel. 027 939 12 58

gemeinde@ferden.ch

Friedhofreglement

Gemeinde Ferden

-2019-

Friedhofreglement Ferden

A/ Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verfügungsrechte

Die Gemeinde Ferden verfügt im Rahmen von Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung und Art. 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes sowie des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 und die Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014.

Art. 2 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof von Ferden werden bestattet:

- a) alle Einwohner/innen der Gemeinde Ferden
- b) andere verstorbene Personen, wenn der/die Verstorbene oder dessen Angehörigen den Wunsch geäussert haben. Eine Bewilligung durch den Gemeinderat ist erforderlich.
- c) nicht identifizierte Leichen, die auf dem Gemeindegebiet gefunden werden, werden kremiert und im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

Art. 3 Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes unverzüglich anzuzeigen und hat der Gemeindeverwaltung Ferden rechtzeitig verbindliche Auskünfte über die Aufbahrung des Leichnams und die Beisetzungsart zu erteilen.

B / Verwaltung

Art. 3 Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Gemeinderat. Dieser bestellt eine auf 4 Jahre gewählte Friedhofkommission bestehend aus 5 Mitgliedern.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- 1. dem Pfarrer
- 2. dem Sakristan
- 3. einem Vertreter aus dem Gemeinderat
- 4. zwei Vertretern/innen aus dem Frauen- und Mütterverein oder der Bevölkerung

Art. 4 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist im Besonderen beauftragt:

- a) Die Pflege und den Unterhalt der Anlage gemäss dem Friedhofreglement zu überwachen.
- b) Die Aufsicht der Totengräber und des Wartungspersonals zu führen, sofern dies in Anspruch genommen wird.
- c) Das Einhalten dieses Reglementes zu überwachen. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 5 Wartung

Die Angehörigen der Verstorbenen stellen den Totengräber. Für Verstorbene, deren Angehörigen nicht in der Lage sind, den Totengräber zu stellen, wird die Graböffnung und die Grabschliessung durch die Gemeinde ausgeführt. Die Kosten sind in der Gebührenordnung im Anhang 4 dieses Reglements festgelegt.

Art. 6 Die kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

C / Gräber

Art. 7 Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Art. 8 Einteilung

8a/ Der Friedhof ist eingeteilt in:

- ◇ Reihengräber für Erwachsene und Kinder, Erdbestattung
- ◇ Reihengräber für Erwachsene und Kinder, Urnenbestattung
- ◇ Priestergräber
- ◇ Gemeinschaftsgrab

8b/ Bestattungen im Erdgrab:

- ◇ Särge werden in den bestehenden Reihengräbern beigesetzt
- ◇ Bestattungstiefe 1.80 m
- ◇ Die Grabhügel entsprechen den in Art. 9 festgelegten Grössen
- ◇ Die in Art. 10 geregelte Reihenfolge ist bei der Bestattung einzuhalten.

8c/ Urnenbestattungen im Urnengrab:

- ◇ Urnen werden in den dafür vorgesehenen Reihengräbern beigesetzt
- ◇ Der Grabstein entspricht der in Art. 9 und 15 festgelegten Art, Grösse, Material und Beschriftung

- ◇ Die in Art. 10 geregelte Reihenfolge ist bei der Bestattung einzuhalten
- ◇ Es sind Urnen zu verwenden die sich selbst zersetzen (z.B. Holzurnen oder Biournen).
- ◇ Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Asche der Urnen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

8d/ Urnenbestattungen im Erdgrab (mit Kreuz):

- ◇ Urnen werden in den bestehenden Erdgräbern beigesetzt
- ◇ Bestattungstiefe 0.50 m
- ◇ Die Grabhügel entsprechen den in Art. 9 festgelegten Grössen
- ◇ Die in Art. 10 geregelte Reihenfolge ist bei der Bestattung einzuhalten.

8e/ Bestattung im Gemeinschaftsgrab (mit Namenstafel):

- ◇ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne vom anwesenden Bestatter beigesetzt.
- ◇ Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden.
- ◇ Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre. Danach kann die Namenstafel entfernt werden.
- ◇ Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeindeangestellten gepflegt. Das Bepflanzen durch Angehörige ist nicht gestattet.
- ◇ Der Gemeinderat kann anderslautende Bestimmungen erlassen.

Art. 9 Grösse der Gräber

Art. 9.1 Grösse der Gräber bei Erdbestattungen von Särgen und/oder Urnen

Folgende Grössen sind vorgegeben:

Erwachsene und Kinder:	Länge	2.00 m
	Breite	0.96 m
	Tiefe	1.80 m

Grabhügel:

Erwachsene und Kinder:	Länge	1.70 m
	Breite	0.50 m
	Höhe	0.15 m

Art. 9.2 Grösse der Urnengräber (gemäss Vorgabe Gemeinde)

Folgende Grössen sind vorgegeben:

Erwachsene und Kinder:	Länge	0.48 m
	Breite	0.48 m
	Tiefe	0.55 m

Art. 10 Reihenfolge der Bestattungen

Es wird in fortlaufender Reihenfolge ohne Unterbruch beerdigt.

Art. 11 Aufnahme der Gräber

Im Sinne der Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 und die Eingriffe an Leichen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Mindestgrabesruhe:
Ein Grab kann im Allgemeinen erst nach 25 Jahren nach der letzten Bestattung wiederverwendet werden. Der Kantonsarzt bestimmt eventuelle Ausnahmen.
- b) Exhumierungen:
Die Exhumierung vor Ablauf der Mindestgrabesruhe bedarf der Bewilligung durch den Kantonsarzt, vorbehalten bleiben Exhumierungen, die von Justiz- oder Strafbehörden angeordnet werden. Diese haben zuhanden des Gesundheitsamtes ein Protokoll aufzunehmen.
- c) Aufhebung von Gräbern:
Die Aufhebung von Gräbern erfolgt gemäss gesetzlicher Totenruhe nach insgesamt 25 Jahren. In der Regel wird das Grab nach 25 Jahren durch die Gemeinde aufgehoben, d.h. das Kreuz wird entfernt, der Grabhügel eingeebnet und eingesät.

D / Unterhalt, Grabschmuck und Grabkreuze

Art. 12 Pflege der Gräber

Die Angehörigen bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Gräber verpflichtet. Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofskommission auf Kosten der Pflichtigen der Verstorbenen gepflegt oder geräumt. Kommen die Verantwortlichen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Die Friedhofskommission ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Über die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet die Friedhofskommission nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Art. 13 Gestaltung der Grabhügel, Grabkreuze und Urnengräber

Die Friedhofskommission erlässt Vorschriften über die einheitliche Gestaltung der Bepflanzung von Gräbern.

Art. 14 Grabhügel und Grabkreuze (Erdbestattung)

Auf dem Friedhof werden nur Grabhügel zugelassen. Diese sind einheitlich zu gestalten. Es dürfen nur Holzkreuze verwendet werden, die den Vorschriften (siehe Skizze) entsprechen. Auf dem Grabhügel darf nur ein Kreuz, das des letzten Verstorbenen, aufgestellt werden. Für Grösse und Farbe des Kreuzes wird auf beiliegende Skizze verwiesen.

Das Kreuz muss von den Angehörigen vor dem ersten Schneefall weggeräumt und aufbewahrt werden.

Art. 15 Grabkreuz bei Urnenbeisetzung im Urnengrab

Bei Bestattungen in Urnengräbern werden keine Kreuze errichtet. Das Kreuz ist auf dem Grabstein eingemeisselt (siehe Skizze). Dieser ist gemäss Vorgabe der Gemeinde zu beschriften.

Art. 16 Kerzen, Grablampen und Weihwasserkessel

Kerzen dürfen nur an Allerheiligen, Allerseelen und Gedenktagen auf dem Grabhügel brennen. Grablampen sind verboten. Die Weihwasserkessel müssen eine einheitliche Form aufweisen.

Art. 17 Herrichtung der Gräber

Die Gräber müssen von den Angehörigen, sobald kein Schnee mehr auf dem Friedhof liegt, hergerichtet werden. Der genaue Zeitpunkt für die Herrichtung wird von der Friedhofskommission bestimmt und vom Pfarrer bekannt gegeben.

Art. 18 Kränze

Ausgediente Kränze und Blumensträusse sind innert 14 Tagen zu entfernen.

E / Friedhofgebühren

Art. 1 Gebühren für Grabunterhalt

Die Unterhaltsgebühren für Gräber, die nicht durch Angehörige gepflegt werden können, werden von einem durch die Urversammlung anzunehmenden und vom Staatsrat zu homologierenden Anhang durch den Gemeinderat festgelegt.

F / Schlussbestimmungen

Art. 19 Schutz der Anlagen

- a) Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.
- b) Entfernter Blumenschmuck und Abfälle müssen von jedem Einzelnen mitgenommen werden. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern und den allgemeinen Anlagen ist verboten.

Art. 20 Haftung

Für jede absichtliche Beschädigung des Friedhofs ist Schadenersatz zu leisten. Werden Nachbargräber durch Exhumation beschädigt, haftet der Verursacher. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabkreuze, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände.

Art. 21 Bussen

- a) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit Bussen bis zu Fr. 500.-- bestraft.
- b) Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.
- c) Bussenverfügungen des Gemeinderats können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern
 - der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
 - die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 geahndet werden kann
- d) Strafbescheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.
- e) Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.
- f) Alle übrigen Verweise und Verfügungen des Gemeinderates, die keine Busse betreffen, können innert 30 Tagen ab Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden (Art. 43 Abs. 2 VVRG).

Art. 22 Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Gewohnheiten aufgehoben.

Dieses Reglement wurde genehmigt

- an der Gemeinderatssitzung vom: **23. Mai 2019**
- durch die Urversammlung vom: **17. Dezember 2019**
- durch den Staatsrat homologiert am: **29. Jan. 2020**

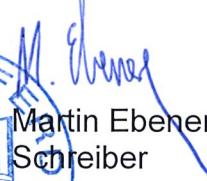
Für die Friedhofkommission:


René Aschilier
Präsident


Hedwig Bellwald
Friedhofkommission

Für die Gemeindeverwaltung:


Nadja Jeltziner
Präsidentin


Martin Ebener
Schreiber





Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2020.00324

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinden Ferden** vom 19. Dezember 2019, mit welchem diese um Homologation des Friedhofreglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen Art. 129 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;

eingesehen Art. 14 der Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014;

eingesehen die im Vorprüfungsverfahren erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 16. Januar 2019, der Dienststelle für Umwelt vom 7. Februar 2019 und des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 28. Juni 2019;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ferden vom 17. Dezember 2019;

eingesehen die erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 24. Dezember 2019 und der Dienststelle für Umwelt vom 21. Januar 2020;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

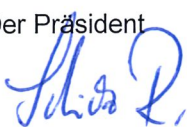
Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ferden am 17. Dezember 2019 angenommene Friedhofreglement wird **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Ferden und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **29. Jan. 2020**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler
5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DGW
1 Ausz. DUW

A notifier par le Département

- Anhang 1: Vorlage vorgefertigte Aufschrift Grabstein
- Anhang 2: Vorlage der einzumeisselnden Buchstaben und Einteilung
- Anhang 3: Vorlage Holzkreuz für Erdbestattungen
- Anhang 4: Gebührenordnung

Anhang 1

Vorgefertigte Aufschrift Grabstein



Anhang 2a

Beschriftung Urnenplatte

- Ausführung in Gross- und Kleinbuchstaben „Antikon“, Höhe 25-30 mm
- Eingemeisselt

Antikon

Nr. 70940 Bronze
Patina »Hell / Dunkel«

A B C D E F G H I J

K L M N O P Q R S

T U V W X Y Z

a b c d e f g h i j k l m

n o p q r s t u v w x y z

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Anhang 2b

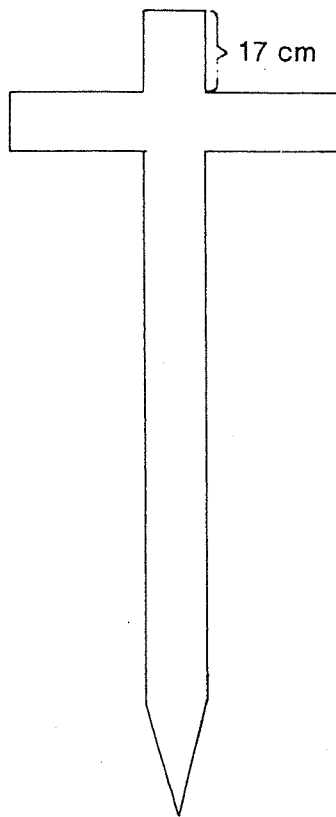
Einteilung Beschriftung auf Urnenplatte

- Einteilung: Vorname, Familienname, Geburtsjahr, Todesjahr
- Ausführung in Gross- und Kleinbuchstaben „Antikon“, Höhe 25-30 mm
- Eingemeisselt

Ernst Antikon
1920 - 2019

Anhang 3

Holzkreuz für Erdbestattungen



Längsbalken	1.40 m
Querbalken	0.56 m
Dicke	0.04 m
Breite	0.10 m
Farbe	Holzlack, nature

Anhang 4

GEBÜHRENORDNUNG FRIEDHOF FERDEN

Mit Wohnsitz in Ferden (mindestens 1 Jahr)

Gebühren Erdgrab:

	in CHF
Graböffnung und Grabschliessung, wenn durch Gemeinde ausgeführt	500.00
Grabpflege 25 Jahre*	12'500.00
* Falls das Grab von den Angehörigen nicht bis zum Ablauf der Grabesruhe selbst gepflegt wird, fallen für die Restdauer der Grabesruhe die Kosten anteilmässig an. Dieser Betrag wird einem Angehörigen in Rechnung gestellt.	

Gebühren Urnengrab:

	in CHF
Grabpflege 25 Jahre	4'000.00
Grabbeschriftung *	
* (wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt)	

Gebühren Gemeinschaftsgrab:

Grabbeschriftung *	
* (wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt)	

Grabkreuze:

Die Anschaffung der Grabkreuze erfolgt durch die Angehörigen und ist im vorliegenden Gebührentarif ausdrücklich nicht enthalten.

Ohne Wohnsitz in Ferden

Gebühren Erdgrab:

	in CHF
Grabmiete 25 Jahre	9'000.00
Graböffnung und Grabschliessung, wenn durch die Gemeinde ausgeführt	500.00
Grabpflege 25 Jahre	12'500.00

Gebühren Urnengrab:

	in CHF
Grabmiete 25 Jahre	4'000.00
Grabpflege 25 Jahre	4'000.00
Grabbeschriftung *	
* (wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt)	

Gebühren Gemeinschaftsgrab:

	in CHF
Grabmiete 25 Jahre	4'000.00
Grabbeschriftung *	
* (wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt)	

Grabkreuze:

Die Anschaffung der Grabkreuze erfolgt durch die Angehörigen und ist im vorliegenden Gebührentarif ausdrücklich nicht enthalten.